

**Beschluss Nr. 11/17
des Gemeinderates vom 23.02.2017**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016 für die Maßnahme 37 – Erweiterung Vereinsgebäude des Hartmannsdorfer Sportvereins 05 e.V. in Höhe von 100.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

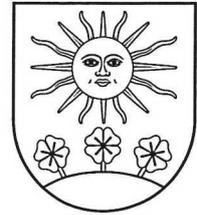
von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 12/17
des Gemeinderates vom 23.02.2017**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 in ihrer vorliegenden Fassung (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. 14/2010 vom 20. Dezember 2010, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27.01.2012 (GVBl. 4/2012 vom 22. Februar 2012, S. 130 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf mit Beschluss Nr. 12/17 in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Öffnung aus besonderem Anlass

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an den nachstehend genannten Tagen jeweils zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 02.04.2017
aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest mit stattfindender historischer Oldtimer-Ausstellung“
2. am Sonntag, dem 15.10.2017
aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf, dem „Hartmannsdorfer Gemeindebote“, in Kraft.

Hartmannsdorf, den 24.02.2017



Weinert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

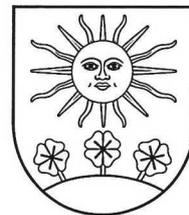
Zur öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017, Gemeinderatsbeschluss Nr.: 12/17, wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Beschluss Nr. 13/17
des Gemeinderates vom 23.02.2017**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der Förderverein Sport/Freizeit und Erholungsbad Hartmannsdorf e.V. eine Zuwendung in Höhe von 59.350,00 € für erforderliche Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie Lohnkosten für Schwimmmeister bzw. Hilfskräfte im Haushaltsjahr 2017 gegen entsprechende Verwendungsnachweise erhält.

Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in zwei Raten zu je 29.675,00 € zum 01.03.2017 und zum 01.07.2017.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz